



Consolato Generale d'Italia
Zurigo

**VERTRAGSENTWURF FÜR DIE SANIERUNG, RESTAURIERUNG UND
FUNKTIONELLE UND ANLAGENTECHNISCHE ANPASSUNG DES GEBÄUDES
"CASA D'ITALIA" AN DER ERISMANNSTRASSE 6 / ERNASTRASSE 2, ZÜRICH,
SCHWEIZ**

CIG 9685620A77

Das italienische Generalkonsulat in Zürich mit Sitz an der Tödistrasse 65, 8002 Zürich, Schweiz, Steuernummer 80213330584, in der Person des Generalkonsuls Name Nachname, Inhaber des Diplomatenpasses Nr. DAXXXXXX, ausgestellt vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit am XX.XX.XXXX, (nachstehend auch als "Auftraggeber" oder "Auftraggeberin" bezeichnet)

und

XXXXXX, mit Sitz in XXXXXXXX, Straße XXXXXXXX, XXXXX, Steuernummer XXXXXXX und MwSt.-Nr. XXXXX, in der Person ihres gesetzlichen Vertreters XXXXXXXX XXXXX, geboren in XXXXX am XXXXX, wohnhaft in XXXXX, C.F. XXXXX, OE mit Sitz in XXXXX, XXXXX, in ihrer Eigenschaft als XXXXX-Gesellschaft, für die Zwecke dieser Urkunde; (im Folgenden auch als "Auftragnehmer" oder "OEA" bezeichnet).

WOBEI

- Der Kunde beabsichtigt, das Gebäude Casa d'Italia in Zürich an der Erismannstrasse 6 / Ernastrasse 2 zu sanieren, zu restaurieren und funktional und anlagentechnisch anzupassen, um es als Sitz der Scuola Italiana Statale di Zurigo und des italienischen Generalkonsulats zu nutzen;
- Zu diesem Zweck hat der Auftraggeber mit Bekanntmachung vom 28. Februar 2023 die Einleitung eines offenen Verfahrens gemäss Art. 27 der Richtlinie 2014/24/EU für die Vergabe der Arbeiten für die Renovierung, Restaurierung und funktionale sowie anlagentechnische Anpassung des Gebäudes mit dem Namen Casa d'Italia in Zürich an der Erismannstrasse 6 / Ernastrasse 2, die nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses gemäss Artikel 11 des Ministerialdekrets 192/2017 und in Übereinstimmung mit Artikel 95 Absatz 6 des Gesetzesdekrets 50/2016 zu vergeben sind;
- die Ausschreibung wurde am 07 März 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. EU Nr. 2023/S 047-138983), am 13 März 2023 im Amtsblatt der Italienischen Republik (V Serie Speciale Contratti Pubblici, Nr. 30) sowie in lokalen Tageszeitungen und auf der Website des Auftraggebers veröffentlicht;
- Mit Dekret vom XXXXXX prot. XXXXXX wurde der endgültige Zuschlag zugunsten von XXXXXX erteilt, die mit einem wirtschaftlichen Angebot von CHF XXXXXX nach einem Auktionsabschlag von XX % die höchste Punktzahl von XXXXXX erzielte; die Kontrollen gemäss Artikel 80 des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016 ss.mm.ii. in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 9 der MAECI-Verordnung Nr. 192/2017 erfolgreich abgeschlossen wurden;
- am XXXXXX durch Konsultation der Nationalen Anti-Mafia-Datenbank (B.D.N.A.) die Anträge auf Anti-Mafia-Informationen gemäß Artikel 84, Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 159/2011 ff. ii und - in Erwartung der Erteilung des genannten Bescheids durch die zuständige Präfektur über den BDNA - in Anbetracht der Dringlichkeit der betreffenden Arbeiten gemäss Artikel 92 Absatz 3 des genannten Gesetzesdekrets Nr. 159 wird der vorliegende Vertrag mit der entsprechenden Kündigungsbedingung gemäss Artikel 14 geschlossen;
- die in der Richtlinie 2007/66/EG vorgesehene Frist von 35 Tagen für die Einreichung von

Beschwerden abgelaufen ist;

- der Auftragnehmer die folgenden Unterlagen zum Zwecke des Vertragsabschlusses vorgelegt hat:
 - 1) eine beglaubigte Kopie gemäss Artikel 18 des Präsidialdekrets 445/2000 der Police Nr. xxxxxx, ausgestellt von xxxxxx auf xxxxxx in Form einer Bürgschaft/Bürgschaft in Höhe von CHF xxxxxxxx als endgültige Garantie gemäss Artikel 15 des Ministerialdekrets 192/2017, auf das in Artikel 11 unten Bezug genommen wird;
 - 2) beglaubigte Kopien gemäss Artikel 18 des Präsidialdekrets Nr. 445/2000 von Policen Nr. xxxxxx, ausgestellt von xxxxxx auf xxxxxx in Form einer Bürgschaft/Garantie in Höhe von CHF xxxxxxxx, als Garantien gemäss Artikel 24 unten;

all dies vorausgesetzt

die Parteien sind sich einig und vereinbaren Folgendes:

ARTIKEL 1 - ANHÄNGE UND ANWENDBARES RECHT

1.1. Die Einleitung und die Anhänge des Vertrages sind integraler und wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

1.2. Die folgenden Dokumente sind daher ein integraler Bestandteil des Vertrags, auch wenn sie ihm nicht materiell beigelegt sind, sondern zu den Akten des Kunden gelegt werden:

Appendix A - Informationen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Anhang A - Ausschreibung;

Anhang B - Ausschreibungsregeln und Anhänge;

Anhang 1 - Von der zeitweiligen Arbeitsgruppe von RINA CONSULTING s.p.a.

ausgearbeitetes Ausführungsprojekt P.I. ITA03476550102, als beauftragter Gruppenleiter und die folgenden Beauftragten: a) Corvino + Multari srl, MWSt. ITA07843010633, b) ZPF Ingenieure AG, MWSt. CHE109426601, c) Gartenmann Engineering AG, MWSt. CHE103533888, d) Fontana & Fontana AG, MWSt. CHE112403411;

Anhang 2 - Projektbeschrieb;

Anhang 3 - Baubeschrieb nach BKP;

Anhang 4 - Fälligkeitsplan für Zahlungen;

Anhang 5 - Technisches Angebot des Auftragnehmers;

Anhang 6 - Wirtschaftliches Angebot und Zeitangabe des Auftragnehmers.

Die Aufforderung zur Angebotsabgabe, die Ausschreibungsbedingungen und ihre Anhänge, die Fragen/Antworten des Auftraggebers auf die Anfragen der EBs während der Ausschreibung, die Protokolle des Auswahlausschusses, auch wenn sie dem Vertrag nicht beigefügt sind, stellen einen Bezugsparameter für mögliche Auslegungsfragen und für Fälle der Beendigung/Ablehnung und möglichen Herabstufung dar.

- 1.3. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Ausschreibungsunterlagen und diesem Vertrag sind die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen massgebend.
- 1.4. Für alle Angelegenheiten, die in diesem Vertrag und in anderen Ausschreibungsunterlagen nicht vorgesehen sind, unterliegt die Ausführung dieses Vertrags nach dem ausdrücklichen Willen der Parteien dem schweizerischen Recht. Sie richtet sich insbesondere nach dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR) für Bauaufträge und nach SIA 118. Verweise in diesem Dokument auf italienisches Recht gelten, sofern sie nicht im Widerspruch zum Schweizer Recht stehen.
- 1.5. In allen Fällen gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ("Wiener Konvention").

ARTIKEL 2 - GEGENSTAND DES VERTRAGS

- 2.1. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Ausführung der Arbeiten zur Sanierung, Restaurierung und funktionalen und anlagentechnischen Anpassung des Gebäudes Casa d'Italia an der Erismannstrasse 6 / Ernastrasse 2 in Zürich. Das Gebäude wird dem Kunden innerhalb der in Artikel 4 genannten Frist zur Nutzung durch das italienische Generalkonsulat und die italienische Staatsschule in Zürich übergeben.
- 2.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten aus diesem Vertrag nach dem in der Stadt Zürich geltenden Baurecht und unter Einhaltung aller einschlägigen SIA-Normen und -

Richtlinien, insbesondere der SIA 118 (Ausgabe 2013 mit Ausnahme der ausdrücklich aufgehobenen Artikel 59 bis 82), auszuführen.

2.3. Im Falle von Abweichungen zwischen der italienischen und der deutschen Fassung der Ausschreibungsunterlagen ist die italienische Fassung massgebend.

2.4. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er alle Vertragsbestandteile und insbesondere den dem Angebot zugrunde liegenden Arbeitsplan vor Vertragsabschluss auf Vollständigkeit und Umsetzbarkeit geprüft und keine Mängel oder Ungenauigkeiten festgestellt hat.

2.4. Der Auftragnehmer hat die tatsächliche Situation und die folgenden technischen, rechtlichen und betrieblichen Bedingungen, unter denen die Arbeiten ausgeführt werden, geprüft:

a) Allgemeiner technischer Rahmen:

- Kontext: Lage, Geometrie und Topografie des Grundstücks; geologische und archäologische Situation; vorhandene Strukturen (einschliesslich Versorgungseinrichtungen und -anlagen);
- Gebäude: vorhandene Infrastruktur (Heizung, Lüftung, Klimaanlage usw.); Gebäudehülle (Fassaden, Flach- und Schrägdächer, Fundamente usw.); Verschmutzung und Vorhandensein von Schadstoffen im Gebäude;
- Nachbarschaft: Versorgungsanschlüsse (Energie, Wasser, Strom usw.), Entsorgung (Abfall, Abwasser usw.); Erreichbarkeit des Standorts (Strassennetz, Eisenbahnnetz, öffentliche Verkehrsmittel usw.);

b) Allgemeiner rechtlicher Rahmen:

- Privatrechtliche Faktoren: Eigentumsverhältnisse; Vormerkungen, bestehende Bekanntmachungen; nachbarrechtliche Vorschriften;
- Öffentlich-rechtliche Faktoren: Schutz der öffentlichen Sicherheit; Einhaltung der Bauvorschriften, insbesondere der feuerpolizeilichen Vorschriften und der Umweltschutzvorschriften (einschliesslich Wasser- und Lärmschutzvorschriften).

c) Allgemeine Betriebsbedingungen: Ausführung der Arbeiten, Sicherheit auf der Baustelle, Koordinierung der verschiedenen Arbeiten, Optimierung der späteren Betriebskosten.

Der Auftragnehmer garantiert dem Kunden ausserdem, dass

- die Arbeiten gemäss den oben genannten technischen, rechtlichen und betrieblichen Bedingungen ohne Aufpreis zum Angebotspreis ausgeführt werden;
- er die vorhandene Infrastruktur (wie Heizung, Lüftung, Klimaanlage, Beschattung, Sanitär- und Elektroinstallationen usw. sowie die Statik) überprüft hat und nach Abschluss der Arbeiten im Rahmen dieses Vertrags gewährleistet, dass das Gebäude in einem für die vorgesehene Nutzung geeigneten Zustand übergeben wird. Daher sind keine zusätzlichen nicht im Vertragswert enthaltenen Arbeiten an der bestehenden Infrastruktur erforderlich, um geeignete Bedingungen für die geplante Nutzung zu schaffen.

2.5. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er sich vor Abschluss dieses Vertrages über die Lage und Beschaffenheit des Grundstücks sowie über alle sonstigen für die Ausführung dieses Vertrages relevanten Umstände (wie Zufahrtswege, Bodenverhältnisse, Grundwasserverhältnisse, Nachbargrundstücke, Anschlussmöglichkeiten für Wasser, Abwasser, Gas und Strom) informiert und diese bei der Formulierung des angebotenen Preises (Pauschale) berücksichtigt hat.

Der Auftragnehmer ist sich auch der bestehenden Anmerkungen, Vorbehalte und Dienstbarkeiten bewusst, die das Grundstück gemäss den vorhandenen Katasterunterlagen belasten können.

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber ferner zu, dass die Erfüllung dieses Vertrages unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ohne Einschränkungen und ohne zusätzliche Kosten, die nicht im angebotenen Festpreis enthalten sind, durchgeführt werden kann.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den vom Auftraggeber und seinen Beauftragten gelieferten Arbeitsplan und weitere Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Richtigkeit und Durchführbarkeit der vom Auftraggeber erteilten Weisungen zu prüfen. Stellt der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Prüfung Unvollständigkeiten, Widersprüche oder Unklarheiten in den diesem Vertrag beigelegten und bereits in der Angebotsphase übergebenen Projektunterlagen fest, so ist er verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig - vor Beginn der Arbeiten - schriftlich über etwaige Beanstandungen (Benachrichtigung) zu informieren und Vorschläge für die Massnahmen zu unterbreiten, die er zur Beseitigung der festgestellten Unvollständigkeiten und/oder Unstimmigkeiten für erforderlich hält. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer für Mängel und Schäden, die sich aus den vom Auftraggeber gelieferten

Unterlagen ergeben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber rechtzeitig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser für seine Entscheidungen benötigt, um den vertraglich festgelegten Zweck zu erreichen.

ARTIKEL 3 - ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

3.1. Jede Phase des Auftrags wird nach den Bestimmungen des Artikels 28 durchgeführt.

3.2. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, dass die neuen Gebäudeteile nach den neuesten Standards der Erdbebensicherheit errichtet werden und dass unter Berücksichtigung der Lage des Gebäudes in einer möglichen Gefahren- oder Überschwemmungszone die von der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung und den kantonalen und kommunalen Gesetzen geforderten Massnahmen für den Hochwasserschutz getroffen werden.

3.3. Der Auftragnehmer führt auf eigene Kosten alle Massnahmen durch, die zur Sanierung des Geländes und zur Beseitigung der im Gebäude vorhandenen Schadstoffe (z.B. Schwermetalle, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Asbest, PAK, PCB usw.) erforderlich sind. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die vom Auftragnehmer durchzuführenden Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen für die vorhandenen Schadstoffe sind in dem entsprechenden Bericht in den Ausschreibungsunterlagen angegeben.

ARTIKEL 4 - AUSFÜHRUNGSZEITPUNKT

4.1. Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer ein detailliertes Ausführungsprogramm vorzulegen, in dem für jedes Bauwerk die voraussichtliche Ausführungsdauer angegeben ist. Das Programm muss mit den Zeiten übereinstimmen, die der Zuschlagsempfänger in seinem Angebot wie folgt angegeben hat:

- xxx (xxxxx) natürliche und aufeinanderfolgende Tage.

4.2. Der Auftragnehmer führt die Arbeiten gemäss dem detaillierten Ausführungsplan aus. Die darin enthaltenen Fristen sind Fälligkeitstermine im Sinne von Art. 102 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

4.3. Führt der Auftragnehmer die Arbeiten nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aus (Einsatz von Personal, Material und Maschinen sowie Arbeitsorganisation), so ist der Auftraggeber nach

Artikel 366 des Obligationenrechts berechtigt, nach schriftlicher Mahnung und kurzer Nachfrist ohne gerichtliche Anhörung von diesem Vertrag zurückzutreten oder die Ausführung der Arbeiten ganz oder teilweise auf Kosten des Auftragnehmers anderen Unternehmern zu übertragen.

Verzögert sich die Fertigstellung der Arbeiten durch Verschulden des Auftragnehmers, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für alle sich daraus ergebenden direkten und indirekten Kosten.

ARTIKEL 5 - VERLÄNGERUNG DER FRISTEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG

5.1. Der Auftraggeber hat das Recht, die in Artikel 4 genannten Fristen für die Ausführung der Dienstleistungen auf begründeten Antrag des Auftragnehmers zu verlängern, wenn ein besonderer Bedarf besteht und kein Verzug des Auftragnehmers vorliegt.

5.2. Im Falle einer Verlängerung durch den Kunden werden die vertraglichen Fristen um den Mindestzeitraum verschoben, der erforderlich ist, um die nicht ausgeführten Arbeiten mit effizienten und rationellen Arbeitsmethoden nachzuholen und eventuelle Schäden zu beheben.

5.3. Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber schriftlich das Datum der Rückübergabe des Gebäudes, mindestens sechs Monate vor dem vertraglich vereinbarten Termin. Nach diesem Zeitpunkt wird keine Verlängerung mehr gewährt.

5.4. Bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist - die gemäss der vorstehenden Bestimmung verlängert werden kann - hat der Auftragnehmer alle Schäden (direkte und indirekte) in vollem Umfang zu bezahlen, insbesondere die durch die Verzögerung entstandenen Mehrkosten.

ARTIKEL 6 -

IM VERTRAGSPREIS ENTHALTENE LEISTUNGEN

6.1. Im Leistungsumfang dieses Vertrages und in dem im wirtschaftlichen Angebot angegebenen Angebotspreis für die Arbeiten sind alle Arbeiten enthalten, die für eine vollständige, fachgerechte, qualitativ einwandfreie, termingerechte und schlüsselfertige Ausführung der Arbeiten (einschliesslich Bauleitung) nach den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde erforderlich sind, unabhängig davon, ob sie in diesem Vertrag und seinen Anlagen erwähnt oder im Einzelnen festgelegt sind oder nicht. Insbesondere gelten auch die folgenden Leistungen als in dem in Artikel 7 genannten Preis pro Einheit enthalten:

- alle im Ausführungsprojekt vorgesehenen Arbeiten;
- Gemeinkosten und der Gewinn des Auftragnehmers;
- die Honorare und Kosten für die vom Auftragnehmer hinzugezogenen Subunternehmer, Planer, Spezialisten usw.;
- die Kosten für die Koordinierung der Tätigkeiten aller an der Ausführung der Arbeiten beteiligten Parteien;
- alle Kosten, die dem Auftragnehmer durch die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften und Auflagen entstehen (einschliesslich Erschliessung und Kanalisation, also auch Kosten für die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der behördlichen Kanalisationsgenehmigung);
- Beschwerden von Nachbarn in Bezug auf Immissionen und Schäden, die sich aus der Tätigkeit des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer ergeben;
- Prämien für folgende Versicherungen:
 - die in Artikel 24 genannte Unternehmerhaftpflichtversicherung;
 - Gebäudeversicherung während der Bauzeit, wie in Artikel 24 beschrieben;
- Kosten für die Untersuchung, Überwachung, Entsorgung/Recycling und Sanierung der im Gebäude und auf dem Gelände vorhandenen Schadstoffe (wie Schwermetalle, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Asbest, PAK, PCB usw.);
- Kosten für die Entsorgung aller nicht mehr benötigten Materialien gemäss den Vorschriften;
- alle im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten anfallenden Kosten für Transport und Transportversicherung sowie die Kosten für Kräne und Hebezeuge;
- alle anfallenden Kosten, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, mit Ausnahme der Anschlussgebühren und der Beiträge zu den Netzkosten;
- Kosten für alle Winter-, Wetter- und Schlechtwettermassnahmen;
- die Kosten für eine angemessene Schulung des Betriebspersonals des Kunden in Bezug auf die Verwaltung und Nutzung des Gebäudes;

- die Kosten für eine eventuell erforderliche vorübergehende Unterbringung und für Lärmschutzmaßnahmen;
- die Kosten für die Sauberhaltung des Geländes;
- anfallende Auslagen und Nebenkosten;
- alle Kosten für die Erstellung von Modellen, Zeichnungen, Spezifikationen und anderen Unterlagen, für die der Auftragnehmer verantwortlich ist.

6.2. Die einzigen Dienstleistungen, die nicht zum Vertragsgegenstand gehören und deren Kosten daher nicht im Festpreis gemäss Artikel 7 enthalten sind, sind ausschliesslich die folgenden:

- Variationen des Ausführungsprojekts, die der Auftraggeber sich vorbehält, schriftlich vom Auftragnehmer zu verlangen;
- Untersuchung und Sanierung etwaiger Verunreinigungen des Bodens (Abfälle, Altlasten) und des Untergrunds;
- Anschlüsse an öffentliche Versorgungseinrichtungen;
- die Baugenehmigung (einschliesslich der Kosten für erforderliche Veröffentlichungen);
- Anschlüsse oder Netzkostenbeiträge für den Anschluss neuer Anlagen an Ver- und Entsorgungsnetze.

ARTIKEL 7 – BETRÄGE

7.1. Die Auftragssumme beläuft sich auf CHF **XXXXXXXX** (CHF **xxxxxx/xx**), zuzüglich der Mehrwertsteuer, die mit einem Nachlass von **xx,xx**% auf den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Betrag angeboten wird.

Auf den Nettobetrag wird die Mehrwertsteuer zum Satz von **xx,xx** % erhoben. Wird der Steuersatz während der Laufzeit dieses Werkvertrags geändert, so wird die Änderung auf die nach der Einführung des neuen Satzes erbrachten Leistungen angewandt (pro rata temporis) und der Vertragspreis entsprechend angepasst.

7.2. Der Betrag wird nach Prüfung der erbrachten Leistungen entsprechend dem Arbeitsfortschritt gemäss Zahlungsplan in Anhang 4 abgerechnet.

Akontozahlungen werden dem Auftraggeber zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang beim Auftraggeber zu begleichen, sofern der Bauleiter bescheinigt, dass die vom Auftragnehmer bis zum jeweiligen Fälligkeitsdatum zu erbringenden Leistungen tatsächlich vollständig ausgeführt worden sind.

Die Schlusszahlung wird jedoch erst fällig, wenn die vertraglich geschuldete Mängelgewährleistung gemäss § 23 Abs. 2 erbracht ist, die Schlussabrechnung des Auftragnehmers vorliegt und vom Bauleiter geprüft worden ist und der Auftraggeber die vollständige Dokumentation der gesamten Einrichtung gemäss § 18 Abs. 2 erhalten hat. Treten Verzögerungen auf, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, und/oder werden gemäss Artikel 13 Änderungen an den Arbeiten vorgenommen, die zu einer Änderung der Kosten führen, passt der Auftragnehmer den Zahlungsplan an und legt ihn dem Auftraggeber zur schriftlichen Genehmigung vor.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Vorschusszahlungen.

Der Zahlungsplan (und ggf. künftige Anpassungen) ist so gestaltet, dass maximal 90 % der vom Auftragnehmer tatsächlich erbrachten Leistungen zum Fälligkeitszeitpunkt abgerechnet werden.

7.3. Die Verantwortung für die Bereitstellung von Materialien, Bauteilen und Ausrüstungen, die für die Erbringung der Leistungen dieses Vertrags erforderlich sind, liegt beim Auftragnehmer. Alle Kosten für Risikominderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Bodenverhältnissen des Gebäudes (Statik, Hydrodynamik, Geologie, Erdbebensicherheit, Hochwasserschutz usw.) sind im vereinbarten Preis pro Einheit enthalten.

7.4. Der in Ziffer 7.1 angegebene Gesamtnettobetrag für die Ausführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten wird gemäss Art. 373 Abs. 1 OR als Pauschalbetrag festgelegt und ist somit als fest und unveränderlich zu verstehen. Er umfasst auch die Erhöhung der Lebenshaltungskosten (Teuerung), die somit ausschliesslich vom Auftragnehmer zu tragen sind.

7.5. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf seine Rechte gemäss Art. 373 Abs. 2 OR und Art. 59 SIA 118. Folglich hat der Auftragnehmer auch im Falle aussergewöhnlicher Umstände (z. B. Mängel im Baugrund usw.), die vorhersehbar oder unvorhersehbar sind, nicht das Recht, eine Erhöhung des Preises für die Arbeiten oder die Kündigung des Vertrags zu verlangen.

7.6. Der unter Punkt 7.1 genannte Vertragspreis umfasst alle Gebühren, Arbeiten, Lieferungen, Abgaben, Kosten, Nebenkosten, Steuern, Beiträge usw., die für die vollständige, fachgerechte, qualitativ einwandfreie und termingerechte Ausführung der Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Baukunst erforderlich sind. Der Begriff "vollständige, fachgerechte, qualitativ einwandfreie und termingerechte Ausführung des Werkes" ist so auszulegen, dass er alles umfasst, was zur Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen erforderlich ist, um sicherzustellen, dass das Objekt dem Auftraggeber in einwandfreiem Zustand, frei von Mängeln und für die vorgesehenen Zwecke nutzbar übergeben wird. Dies schliesst ausdrücklich auch Leistungen ein, die in diesem Werkvertrag und seinen Anlagen nicht ausdrücklich genannt sind, aber sinngemäss zum Leistungsumfang des Vertrages gehören (Vollständigkeitsklausel). Besteht zwischen den Parteien Uneinigkeit darüber, ob bestimmte Arbeiten und/oder Lieferungen zum vereinbarten Umfang der vertraglichen Leistungen gehören oder nicht, so hat der Auftragnehmer diese auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers so auszuführen, dass die vereinbarten Fristen eingehalten werden. Gleichzeitig mit der Erbringung dieser Leistungen, spätestens jedoch vier Monate nach Abschluss der Arbeiten, verpflichten sich die Parteien, die betreffenden Differenzen beizulegen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Erbringung bestimmter Leistungen aufgrund dieser unterschiedlichen Auslegung zu verweigern.

ARTIKEL 8 – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8.1. Die Zahlung des Leistungsentgelts erfolgt nach Ausstellung elektronischer Rechnungen in CHF, in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2014/55, adressiert an das italienische Generalkonsulat in Zürich mit Sitz an der Tödistrasse 65, 8002 Zürich, Schweiz, C.F. 80213330584, (IPA-Code: XXXXX), mit der obligatorischen Angabe des CIG des entsprechenden Auftrags (CIG 9685620A77).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in den Rechnungen (Teil- und Schlusszahlung) den Betrag der Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen.

8.2. Die Zahlung erfolgt, wenn die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind, innerhalb von 30 (dreissig) Tagen nach Erhalt der ~~von SDI~~ übermittelten Rechnung durch Überweisung auf das in Artikel 9 genannte Girokonto.

[falls zutreffend] Im Falle eines Zusammenschlusses von Unternehmen (Arbeitsgemeinschaft) schickt der Leiter/Hauptbevollmächtigte dem Kunden vor der Ausstellung der Rechnungen zu den in Artikel 7 genannten Fälligkeitsterminen per PEC oder per normaler E-Mail für diejenigen Unternehmer, die nicht im Besitz eines PEC sind, eine zusammenfassende Aufstellung der Rechnungen, die von jedem der Unternehmen, die den Zusammenschluss bilden, entsprechend den im Sammelauftrag vorgesehenen Prozentsätzen ausgestellt werden, wobei der Gesamtbetrag den in Artikel 7 genannten Betrag zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen nicht überschreiten darf.

ARTIKEL 9 - RÜCKVERFOLGBARKEIT DER FINANZSTRÖME

9.1. Bis zur Erfüllung aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag hat der Auftragnehmer bei einer schweizerischen oder kantonalen Bank ein Bankkonto zu eröffnen und zu unterhalten, das ausschliesslich für den Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag bestimmt ist. Gemäss und im Sinne von Artikel 3 des italienischen Gesetzes Nr. 136/2010 in seiner geänderten und ergänzten Fassung verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Kunden unter der PEC-Adresse con.zurigo@cert.esteri.it innerhalb von 7 Tagen nach der Kontoeröffnung die Daten des speziellen Girokontos mittels einer Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Auftragnehmers oder einer Person mit entsprechender Vertretungsbefugnis mitzuteilen. Die Erklärung über das zweckgebundene Girokonto muss die persönlichen Daten und die Steuernummer der Personen enthalten, die mit der Führung der Konten beauftragt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausserdem, den Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen über jede Änderung des oben genannten Kontos und der Personen, die berechtigt sind, über dieses Konto zu verfügen, zu informieren.

9.2. Der Auftraggeber zahlt die Anzahlung und die Restzahlung nur auf das betreffende Girokonto. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur dieses Konto im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu verwenden. Darüber hinaus verpflichtet er sich, die vom Kunden geleisteten Vorschüsse ausschliesslich zur Bezahlung der mit der Ausführung dieses Vertrags betrauten Subunternehmer zu verwenden.

9.3. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber dafür verantwortlich, die Zahlungen an die Subunternehmer nach dem Baufortschritt zu leisten. Mit der Unterzeichnung dieses Bauvertrags ermächtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unwiderruflich, bei der kontoführenden Bank die folgenden Informationen einzuholen:

- a) schriftliche Informationen über die Salden des Kontokorrents;
- b) schriftliche Informationen darüber, welche Vertragspartner zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe aus diesem Konto bezahlt wurden.

Die entsprechende Vollmacht bleibt auch im Falle des Konkurses des Unternehmens (oder im Falle der Liquidation des Vermögens) in Kraft.

9.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausserdem, in die mit den Mitgliedern der Unternehmensgruppe und den Subunternehmern unterzeichneten Verträge eine spezielle Klausel aufzunehmen, die unter dem Vorbehalt der Nichtigkeit vorsieht, dass jeder von ihnen die im Gesetz Nr. 136/2010 und den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen vorgeschriebenen Verpflichtungen zur finanziellen Rückverfolgbarkeit übernimmt.

9.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber und die italienische Präfektur mit territorialer Zuständigkeit unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sein Vertragspartner (Subunternehmer) seinen Verpflichtungen zur finanziellen Rückverfolgbarkeit nicht nachkommt.

9.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausserdem, dem Auftraggeber die genannten Verträge zum Zwecke der Überprüfung gemäss Artikel 3, Absatz 9 des Gesetzes Nr. 136/2010 in seiner geänderten und ergänzten Fassung zu übermitteln.

ARTIKEL 10 - BESONDERE VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

10.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Leistungen fachgerecht, mit grösster Sorgfalt und hohem Qualitätsstandard unter Einhaltung der geltenden Vorschriften und gemäss den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen und Konditionen zu erbringen.

10.2 Ungeachtet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes verpflichtet sich der Auftragnehmer darüber hinaus beispielsweise, aber nicht ausschliesslich, zu Folgendem:

- a) alle Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern gemäss den geltenden Arbeits- und Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen sowie den Sicherheits-, Sozialversicherungs- und Unfallvorschriften zu erfüllen und alle damit verbundenen Lasten zu übernehmen;
- b) in Bezug auf die Arbeitnehmer Regulierungs- und Entlohnungsbedingungen anzuwenden, die nicht schlechter sind als die, die sich aus den am Ort der Ausübung der Tätigkeit geltenden

Tarifverträgen ergeben, sowie die Bedingungen, die sich aus späteren Änderungen und Ergänzungen und im Allgemeinen aus jedem anderen Tarifvertrag ergeben, der später für die Kategorie festgelegt wird und am Ort der Ausübung der Dienstleistungen gilt;

c) über Nachrichten oder Informationen jeglicher Art, die bei der Durchführung der unter den Vertrag fallenden Tätigkeiten erlangt werden, während der gesamten Dauer des Vertrags selbst sowie über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus strengstes Stillschweigen zu bewahren, wie in Artikel 25 unten ausgeführt;

d) dem Auftraggeber alle Informationen zu übermitteln, die er für die ordnungsgemässe Durchführung der Tätigkeiten für angemessen hält;

e) eine Struktur zu organisieren, die die Durchführung der Tätigkeiten gemäss den in diesem Vertrag festgelegten Fristen und Modalitäten gewährleistet;

f) die Dienstleistungen gemäss den Bedingungen dieses Vertrags und dem technischen und wirtschaftlichen Angebot zu erbringen;

g) den Auftraggeber für alle Folgen zu entschädigen und schadlos zu halten, die sich aus der Nichteinhaltung der für die beauftragten Tätigkeiten geltenden Vorschriften ergeben;

h) dem Auftraggeber zu gestatten, jederzeit und auch ohne Vorankündigung die vollständige und ordnungsgemässe Ausführung des Vertrags zu überprüfen und bei der Durchführung dieser Überprüfungen mitzuwirken.

10.3. Der Auftragnehmer trägt die Kosten und den Zeitaufwand für die Teilnahme an den vom Auftraggeber einberufenen Sitzungen zur Erläuterung des Projekts und seiner Ausführung.

ARTIKEL 11 - DEFINITIVE GARANTIE

11.1. Der Auftragnehmer hat gemäss Artikel 15 des Ministerialdekrets 192/2017 die endgültige Garantie (Erfüllungsgarantie), Police Nr. xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, ausgestellt von xxxxxxxxxx am tt.mm. yyyy in Höhe von CHF xxxxxxxxxxxxxx (zehn Prozent der Vertragssumme) für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag, den Ersatz des Schadens, der sich aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen ergibt, sowie die Rückerstattung aller Beträge, die der Auftraggeber anstelle der säumigen Partei getragen hat und der damit zusammenhängenden höheren Kosten, die aus welchem Grund auch immer getragen wurden. Die Bürgschaft schützt den Bauherrn auch im Falle von Belastungen des Bauwerks ("Bauhandwerkerpfandrechte").

11.2. Die Bürgschaft muss ausdrücklich vorsehen, dass der Hauptschuldner auf den Vorteil einer

vorherigen Vollstreckung verzichtet und dass die Bürgschaft innerhalb von fünfzehn Tagen nach einer einfachen schriftlichen Aufforderung durch den Auftraggeber wirksam wird.

11.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Garantie, die der Auftraggeber während der Laufzeit des Vertrages ganz oder teilweise in Anspruch nehmen musste, unverzüglich (und in jedem Fall innerhalb von 20 Tagen ab dem Datum des Erhalts der Mitteilung) wiederherzustellen.

11.4. Die Garantie beginnt mit dem Datum des Vertragsabschlusses und gilt für die gesamte Dauer der Arbeiten. Sie wird fünf Monate nach der Endabnahme der Arbeiten freigegeben.

ARTIKEL 12 – SANKTIONEN

12.1. Jede Verspätung des Auftragnehmers bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen, ausser in Fällen höherer Gewalt, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, zieht für jeden Tag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Promille der jeweiligen Nettovertragssumme im Sinne von Artikel 7 nach sich.

12.2. Die Beantragung oder Zahlung der Sanktion entbindet den Auftragnehmer in keinem Fall von der Erfüllung der Verpflichtung, die die Verpflichtung zur Zahlung der Sanktion begründet hat, und das Recht auf Ersatz eines etwaigen höheren Schadens bleibt unberührt.

12.3. Etwaige Vertragsverletzungen, die zur Anwendung der oben genannten Sanktionen führen, sind vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer mittels PEC oder einer anderen gleichwertigen Methode mit Empfangsbestätigung zu beanstanden.

12.4. Bestreitet der Auftraggeber die Nichterfüllung, so teilt der Auftragnehmer in jedem Fall innerhalb von höchstens fünf (5) Arbeitstagen nach Eingang der Anfechtung schriftlich seine Abzüge mit, die durch eindeutige und vollständige Unterlagen belegt sind.

12.5. Gehen die vorgenannten Abzüge nicht fristgerecht beim Auftraggeber ein oder reichen sie trotz rechtzeitigen Eingangs nach Auffassung des Auftraggebers nicht aus, um die Nichterfüllung zu rechtfertigen, können die in diesem Vertrag vorgesehenen Sanktionen ab Beginn der Nichterfüllung auf den Auftragnehmer angewendet werden.

12.6. Der Kunde ist berechtigt, die in Artikel 11 vorgesehene Sicherheit in Anspruch zu nehmen, ohne dass es einer Anmahnung, einer weiteren Untersuchung oder eines Gerichtsverfahrens bedarf, um die Forderungen aus der Anwendung der in diesem Artikel genannten Sanktionen einzutreiben.

12.7. Bei anhaltendem Verzug des Auftragnehmers oder wenn die Höhe der Sanktionen 10 %

des vertraglichen Nettobetrags erreicht, kann der Leiter des Verfahrens auf der Grundlage eines begründeten Urteils den Vertrag kündigen und eine Schadensersatzklage gegen den Auftragnehmer erheben, der die zusätzlichen Kosten für die Ausführung der Leistungen durch Dritte zu tragen hat.

ARTIKEL 13 - ÄNDERUNGEN UND VARIANTEN

13.1. Die Parteien vereinbaren, dass nur solche Änderungen als notwendig erachtet werden, die auf höhere Gewalt und die Anwendung neuer gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften und Auflagen zurückzuführen sind, sofern sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht mit der gebotenen Sorgfalt vorhersehbar waren.

13.2. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die vertragsgegenständlichen Tätigkeiten aufgrund geänderter Anforderungen und/oder eines höheren Nutzens sowie in jedem Fall aus berechtigten Gründen des öffentlichen Interesses auszusetzen oder zu ändern. Diese Änderungen werden dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt; er ist verpflichtet, sie bis zu einem Betrag, der einem Fünftel des ursprünglichen Auftragswertes entspricht, und zu den gleichen Bedingungen zu akzeptieren. Bei Überschreitung dieser Grenze hat der Auftragnehmer das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Alle Mehr- oder Minderkosten, die sich aus der Einführung solcher Änderungen ergeben, gehen zu Lasten und/oder zu Gunsten des Auftraggebers und führen zu einer Anpassung des Vertragspreises.

Der Auftraggeber hat jedoch das Recht, solche Änderungen auf eigene Kosten durch Dritte durchführen zu lassen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber innerhalb von 10 Tagen nach Eingang eines Änderungswunsches des Auftraggebers schriftlich ein verbindliches Nachtragsangebot mit Angabe der neuen Kosten und ggf. mit einem aktualisierten Bauzeitenplan zu unterbreiten.

Änderungen dürfen vom Auftragnehmer nur vorgenommen werden, wenn und soweit der Auftraggeber den damit verbundenen Mehr- oder Minderkosten und der Änderung der Vertragsbedingungen durch den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag zugestimmt hat.

Die Durchführung von Änderungen ohne die entsprechende schriftliche Genehmigung stellt einen Vertragsbruch dar und berechtigt den Auftragnehmer nicht zu einer zusätzlichen Vergütung oder Fristverlängerung.

Der Abschluss und die Änderung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform gemäss Art. 16 des Schweizerischen Obligationenrechtes. Gleiches gilt für den Fall der Kündigung des Vertrages und den Verzicht auf einzelne Rechte aus diesem Vertrag.

ARTIKEL 14 - KÜNDIGUNG UND RÜCKTRITT

14.1. Der Auftraggeber tritt vom Vertrag zurück, wenn Elemente im Zusammenhang mit Versuchen der mafiösen Unterwanderung gemäss den Absätzen 3 und 4, Artikel 92, Gesetzesdekret 159/2011, auftauchen, ungeachtet der Zahlung des Wertes der bereits ausgeführten Arbeiten und der Erstattung der für die Ausführung der restlichen Arbeiten angefallenen Kosten im Rahmen der erzielten Leistungen.

14.2. Der Vertrag kann wegen Nichterfüllung gemäss Artikel 1453 des italienischen Zivilgesetzbuches durch eine Erfüllungsmitteilung per PEC oder auf anderem Wege mit Empfangsbestätigung innerhalb einer Frist von mindestens 15 (fünfzehn) Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung gekündigt werden.

14.3 Ungeachtet der Fälle, in denen eine Kündigung gemäss Artikel 108 des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016 möglich ist, kann der Auftraggeber den Vertrag auch aufgrund einer der folgenden ausdrücklichen Kündigungsklauseln kündigen, unabhängig vom Recht auf Ersatz weiterer Schäden, und zwar in den folgenden Fällen:

- a. der Auftrag eine wesentliche Änderung erfuhr, die ein neues Vergabeverfahren nach Artikel 72 der Richtlinie 2014/24/EU erfordert hätte;
- b. der Auftragnehmer nicht mehr im Besitz der in Artikel 80 des Decreto legislativo 50/2016 vorgesehenen und in Artikel 57 der Richtlinie 2014/24/EU genannten Erfordernisse ist;
- c. der Auftrag hätte nicht an den Auftragnehmer vergeben werden dürfen, weil er in schwerwiegender Weise gegen seine Verpflichtungen aus den Verträgen und der Richtlinie verstossen hat, wie der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Artikel 258 AEUV festgestellt hat;
- d. schwerwiegende Nichterfüllung nach dreimaliger Ermahnung, die in der in Abschnitt 14.2 genannten Weise mitgeteilt wurde und Dienstleistungen auch anderer Art betrifft;

- e. die Nichteinhaltung der in Artikel 9 dieses Vertrags vorgesehenen Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit der Finanzströme;
- f. Anwendung von Sanktionen gemäss Artikel 12 in einer Gesamthöhe von mehr als 10 % des Auftragswertes;
- g. die endgültige Sicherheitsleistung gemäss Artikel 11 nach ihrer Vollstreckung nicht innerhalb einer Frist von 20 Tagen wiederhergestellt wird;
- h. Verstoss gegen die in Artikel 25 festgelegte Geheimhaltungspflicht;
- i. Versäumnis des Abschlusses der in Artikel 24 genannten Versicherung.

14.4 Die Kündigung ist in diesen Fällen von Rechts wegen wirksam, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzt, von der Kündigungsklausel gemäss Artikel 1456 des italienischen Zivilgesetzbuches Gebrauch zu machen.

14.5. Im Falle einer Kündigung erhält der Auftragnehmer den Vertragspreis für die ausgeführten Tätigkeiten, abzüglich der in den vorstehenden Artikeln genannten Sanktionen und Kosten.

14.6 Es gilt Artikel 109 des Gesetzesdekrets 50/2016 zum Thema einseitiger Rücktritt durch den Auftraggeber.

14.7 Der Auftraggeber kann gemäss Art. 377 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) auch jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist nur in schriftlicher Form gültig.

Tritt der Auftraggeber in diesem Fall aufgrund von Ereignissen, die er nicht zu verantworten hat und die eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar machen, vom Vertrag zurück, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen und nachgewiesenen Kosten, soweit diese nicht durch eine Versicherung gedeckt sind. Eine Entschädigung für entgangenen Verdienst für noch nicht erbrachte Leistungen wird nicht geleistet.

Tritt der Auftraggeber dagegen aus wichtigen, vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen von diesem Vertrag zurück, so hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der erbrachten Leistungen. Der Auftraggeber hat darüber hinaus Anspruch auf einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 5 % des Vertragspreises und der angefallenen Nebenleistungen. Sollte der entstandene Schaden höher sein, kann der Auftraggeber diesen

nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend machen.

Als wichtige Gründe werden insbesondere die folgenden betrachtet:

1. der Auftragnehmer die Arbeiten nicht vertragsgemäss ausführt oder die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt vernachlässigt;
2. der Auftragnehmer die schriftlichen Anweisungen des Auftraggebers ignoriert oder sich weigert, fehlerhafte Arbeiten zu reparieren oder untaugliches Material von der Baustelle zu entfernen oder es zu ersetzen;
3. der Auftragnehmer den Baufortschritt willkürlich für mehr als 30 Kalendertage unterbricht;
4. das Verhalten des Auftragnehmers das Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber erheblich beeinträchtigt;
5. der Auftragnehmer die für die Behebung eines Mangels gesetzte angemessene Frist unnötig verstreichen lässt;
6. der Auftragnehmer sich in einem Konkursverfahren befindet;
7. der Auftragnehmer bei Gericht einen Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens stellt oder ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren gegen den Auftragnehmer eröffnet wird;
8. die Ausführung der vertraglichen Arbeiten durch einen gegen den Auftragnehmer erlassenen Vollstreckungsbescheid gefährdet wird;
9. der Auftragnehmer erklärt die Liquidation seines Unternehmens (ausser im Falle einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke einer Fusion oder Umstrukturierung);
10. dem Auftragnehmer die Beschlagnahmung seines Vermögens droht.

Im Falle eines Rücktritts aus wichtigen, vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen ist der Auftraggeber berechtigt, Dritte mit der Fortsetzung der Arbeiten zu beauftragen.

14.8. Die Zahlung von Beträgen für bereits erbrachte Leistungen endet mit dem Datum der schriftlichen Mitteilung des Auftraggebers an den Auftragnehmer. Ein etwaiger Saldo zugunsten des Auftragnehmers wird erst nach Abschluss der betreffenden finanziellen Auseinandersetzung fällig.

14.9 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Unterlagen und Computerdateien in einem weiterverarbeitbaren

Format (außer *.pdf, *.dwg, *.dxf) kostenlos zu liefern.

14.10. Im Falle der Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich alle für die Fortführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Dokumente zu übergeben und alle Voraussetzungen für die ungehinderte Fortführung der Arbeiten durch einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten zu schaffen. Der Auftragnehmer hat dafür keinen Anspruch auf eine Entschädigung und verzichtet auf sein Zurückbehaltungsrecht gemäss Art. 895 ZGB.

ARTIKEL 15 - ABTRETUNG DES VERTRAGS UND VON FORDERUNGEN

15.1 Dem Auftragnehmer ist es bei Androhung der Nichtigkeit absolut untersagt, den Vertrag in irgendeiner Form abzutreten.

15.2. Die Abtretung von Gutschriften als Gegenleistung für die in diesem Vertrag enthaltenen Leistungen ist in den Fällen innerhalb der Einschränkungen und auf die Art und Weise zulässig, die in Artikel 106 Absatz 13 des Gesetzesdekrets 50/2016 festgelegt sind, und insbesondere vorbehaltlich der Ablehnung durch den öffentlichen Auftraggeber.

ARTIKEL 16 – SUBAUFTRÄGE

16.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Angebot angegebenen Subunternehmer einzusetzen. Der Auftragnehmer schliesst schriftliche Verträge mit den Subunternehmern ab, die für die von ihnen zu erbringenden Leistungen die vollständige, termingerechte und mängelfreie Ausführung des Werkes sicherstellen müssen.

Der Auftraggeber genehmigt die Verträge über die Vergabe von Unteraufträgen vor Beginn der Ausführung der untervergebenen Dienstleistung und verpflichtet den Auftragnehmer, Subunternehmer, bei denen die Überprüfung des Vorhandenseins der Anforderungen ergeben hat, dass zwingende Ausschlussgründe vorliegen, auch während der Ausführung zu ersetzen.

16.2 Die Vergabe von Unteraufträgen hat keine Änderung der Pflichten und Lasten des Auftragnehmers zur Folge, der dem Auftraggeber gegenüber allein und ausschliesslich für die einwandfreie Ausführung des Auftrags verantwortlich bleibt, auch für den untervergebenen Teil. Bei jedem Treffen mit dem Auftraggeber muss der Auftragnehmer eine aktualisierte Liste der von ihm beauftragten Subunternehmer vorlegen.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für die Leistungen von Subunternehmern in vollem Umfang wie für eigene Leistungen des Auftragnehmers. Art. 29 Abs. 5 SIA 118 findet keine Anwendung, so dass der Auftragnehmer auch dann vollumfänglich haftet, wenn der Auftraggeber die Untervergabe ausdrücklich genehmigt hat.

16.3 Der Auftragnehmer sieht in den Verträgen mit den Subunternehmern die Anwendung schweizerischen Rechts und die Zuständigkeit eines schweizerischen (staatlichen) Gerichts für alle Streitigkeiten aus den mit den Subunternehmern geschlossenen Verträgen vor. Darüber hinaus verpflichtet der Auftragnehmer die Subunternehmer, die Bestimmungen der schweizerischen Gesetzgebung über die wirtschaftliche und ordnungspolitische Behandlung der Arbeitnehmer einzuhalten, insbesondere das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz zugewanderten Arbeitnehmer.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausserdem, gemäss Art. 112 Abs. 2 OR in Verträgen mit Subunternehmern das Recht des Auftraggebers vorzusehen, "die Erbringung der vertraglichen Leistung direkt vom Subunternehmer zu verlangen". Zu diesem Zweck nimmt der Auftragnehmer folgende Klausel in die Verträge mit den Subunternehmern auf: "Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Zahlungen für erbrachte Leistungen direkt an die Subunternehmer zu leisten, und zwar unter folgenden Bedingungen: Weist ein Subunternehmer dem Auftraggeber nach, dass eine Rechnung, die sich auf Arbeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag bezieht, vom Auftragnehmer trotz Mahnung nicht bezahlt wurde, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer aufzufordern, die fällige Zahlung innerhalb von fünf Arbeitstagen zu leisten. Erbringt der Auftragnehmer keinen Zahlungsnachweis oder begründet er seine Zahlungsverweigerung (Aufrechnung, Minderung des Werklohns), so kann der Auftraggeber zur vollständigen Erfüllung dieses Vertrages direkt Zahlungen leisten.

16.4. Der Auftragnehmer bezahlt seine Lieferanten und Subunternehmer nach dem Stand der Arbeiten. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Nachweise über die geleisteten Zahlungen zu erbringen.

Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen um zu verhindern, dass Subunternehmer Belastungen eintragen lassen ("Baulasten"). Wird dennoch eine Belastung zu Lasten des Auftragnehmers eingetragen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dieses unverzüglich durch eine andere Form der Sicherheit zu ersetzen.

Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, so ist der Auftraggeber

berechtigt, den Lieferanten oder Subunternehmer sofort zu bezahlen und den gezahlten Betrag (zuzüglich Bearbeitungs-, Anwalts- und Gerichtskosten) von dem jeweiligen an den Auftragnehmer zu zahlenden Betrag abzuziehen.

Der Auftragnehmer hat daher in Verträgen mit Subunternehmern folgende Bedingung vorzusehen: "Bevor ein Auftragnehmer oder Lieferant beim zuständigen Gericht die vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts beantragt, muss er dem italienischen Generalkonsulat in Zürich die Möglichkeit geben, andere Sicherheiten (z.B. Bankgarantie, Bürgschaft) für die betreffende Forderung zu stellen.

ARTIKEL 17 - LEITUNG DER BAUARBEITEN

17.1. Der Auftraggeber hat die Überwachung der Arbeiten dem zeitweiligen Planerteam anvertraut, das aus der Firma RINA CONSULTING s.p.a. als beauftragtem Gruppenleiter und den folgenden Beauftragten besteht: a) Corvino + Multari srl, b) ZPF Ingenieure AG, c) Gartenmann Engineering AG, d) Fontana & Fontana AG, in der Person von Ing. Luis Looser von der Firma ZPF Ingenieure AG, die somit die Rolle des Baumanagements auf Auftraggeberseite während der Ausführung der Leistungen dieses Vertrages wahrnehmen wird.

17.2 Dem oben genannten Sachverständigen werden insbesondere die folgenden, in den SIA-Vorschriften vorgesehenen beruflichen Dienstleistungen übertragen:

A) Architektonischer Bereich (Norm SIA 102):

- Ausführung: alle in Artikel 4.52 vorgesehenen Leistungen, d. h. sowohl die architektonische Überwachung als auch die Überwachung der Bauarbeiten sowie die Aktualisierung der geschätzten metrischen Berechnung gemäss den Artikeln 4.52 und 4.53 auf der Grundlage des vom Auftragnehmer vorgelegten Angebots sowie die Erstellung eines detaillierten Zahlungsplans;

- Inbetriebnahme, Beendigung: alle in Art. 4.53 vorgesehenen Grundleistungen;

B) Tiefbau (SIA-Norm 103):

- Ausführung: alle in Artikel 4.3.52 vorgesehenen Grundleistungen sowie die Aktualisierung des Kostenvoranschlags gemäss den Artikeln 4.3.52 und 4.3.53 auf der Grundlage des vom Auftragnehmer eingereichten Angebots;

- Inbetriebnahme, Beendigung: alle in Art. 4.3.53 vorgesehenen Grundleistungen;

C) Bereich der Anlagentechnik (Norm SIA 108):

- Ausführung: alle in Artikel 4.52 vorgesehenen Grundleistungen sowie die Aktualisierung des Kostenvoranschlags gemäss den Artikeln 4.52 und 4.53 auf der Grundlage des vom Auftragnehmer eingereichten Angebots;

- Inbetriebnahme, Beendigung: alle in Art. 4.53 vorgesehenen Grundleistungen.

17.3 Hinsichtlich der Zahlungsbedingungen des Unternehmers wird der Baudirektor unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 7 und 8 dieses Vertrages mit den folgenden Aufgaben betraut:

- Überprüfung des Fortschritts des beigefügten Zahlungsplans und des Fälligkeitsplans;

- Prüfung von Ergänzungsleistungen (zusätzliche/ermässigte Kosten).

ARTIKEL 18 - ARBEITSORGANISATION UND VERANTWORTLICHE PERSONEN

18.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das im Angebot dargestellte Organigramm des Unternehmens umzusetzen. Die OEA stellt sicher, dass das mit Koordinierungsaufgaben betraute Personal (Vorarbeiter, Bauleiter usw.) angemessen in den Verfahren und Techniken zur Verringerung der Umweltauswirkungen der Baustelle geschult wird, insbesondere im Hinblick auf das Management von Abwässern, Abfällen und Staub. Personelle Veränderungen in der Vertragsleitung durch den Auftragnehmer bedürfen - ausser in Fällen höherer Gewalt und Entlassungen der betroffenen Mitarbeiter - der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dieser hat das Recht, den Auftragnehmer aufzufordern, die im Organisationsplan aufgeführten Personen zu ersetzen, wenn diese die ihnen übertragenen Arbeiten nicht mit der gebotenen Sorgfalt ausführen.

18.2 Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen, das Auskunft gibt über den Baufortschritt, die Einhaltung von Terminen, die Anzahl der auf der Baustelle beschäftigten Personen (einschliesslich der Mitarbeiter von Subunternehmern), den Beginn und das Ende der Arbeiten (Arbeitstag), die Witterung und die Temperaturen, Besprechungen mit Dritten (Behörden, Architekten, Bauleiter und dessen Beauftragten usw.) und besondere Ereignisse. Wöchentlich wird eine Kopie des Arbeitsprotokolls an den Auftraggeber und den Bauleiter gesandt. Darüber hinaus erstellt der Auftragnehmer ein digitales Fotoprotokoll von allen Arbeiten, die nicht mehr eingesehen werden können. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber diese Fotodokumentation in digitaler Form zusammen mit den technischen Unterlagen über die ausgeführten Arbeiten.

18.3 Die Funktionen des Vertragsmanagers für den Auftragnehmer werden von Dr. / Ing. **XXXXXX XXXXX** wahrgenommen, der für die Durchführung dieses Vertrages Ansprechpartner gegenüber dem Auftraggeber ist und somit den Auftragnehmer in allen Belangen vertreten kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mindestens alle vierzehn Tage ab Beginn der Arbeiten ein Treffen mit dem Auftraggeber auf der Baustelle abzuhalten. Die Protokolle der Sitzungen werden vom Auftragnehmer in der dem Auftraggeber anzugebenden Form erstellt. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass während der gesamten Bauzeit mindestens ein Vertreter seiner Organisation auf der Baustelle anwesend ist und für die Überwachung aller von ihm oder seinen Subunternehmern ausgeführten Arbeiten zur Verfügung steht.

18.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Errichtung des Werkes erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig einzuholen und auf dieser Grundlage alle notwendigen Planungen der Bauarbeiten rechtzeitig vorzunehmen.

Der Auftragnehmer ist auch für die rechtzeitige Einholung ausstehender Genehmigungen jeglicher Art für die Ausführung der Arbeiten im Auftrag des Auftraggebers verantwortlich. Soweit der Auftragnehmer auf Entscheidungen und Informationen des Auftraggebers oder Dritter angewiesen ist, hat er diese so anzufordern, dass der Auftraggeber sie rechtzeitig vorbereiten und liefern kann.

18.5. Für die Ausführung dieses Vertrages benennt der Auftraggeber seinen eigenen Vertreter gegenüber dem Auftragnehmer, dessen Kosten nicht von diesem getragen werden.

Der Vertreter des Auftraggebers ist der Einzelprojektleiter (RUP) Dr. Antonio Ionio, ein Beamter des italienischen Generalkonsulats in Zürich.

18.6. Die in Artikel 17 genannten Funktionen des Bauleiters werden stattdessen von Ing. Luis Looser von der ZPF Ingenieure AG wahrgenommen.

ARTIKEL 19

QUALITÄTSSICHERUNG UND TERMINÜBERWACHUNG

19.1. Für die Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer ein PQM-System (Prozessqualitätsmanagement) zu schaffen und einzurichten, dessen Umsetzung und Einhaltung Teil der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers ist. Das Konzept und die Richtlinien basieren auf den Regeln der ISO 9001/2015.

Das PQM-System des Auftragnehmers muss insbesondere alle in diesem Vertrag enthaltenen Leistungen abdecken, einschliesslich der Tätigkeiten, mit denen Subunternehmer und Lieferanten betraut sind, wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf:

- organisatorische Fragen (Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten usw.);
- administrative Fragen (Dokumentenkontrolle, Identifizierung und Rückverfolgbarkeit, Fehlerbehebung und Berichterstattung, Qualitätsaufzeichnungen usw.);
- Kontrollen und Inspektionen (Checklisten, Inspektionspläne).

Das QA-System (Quality Assurance) stellt insbesondere sicher, dass:

- alle an der Projektarbeit beteiligten Personen jederzeit über gültige Unterlagen verfügen;
- geeignete Pläne und Checklisten für die Durchführung von Qualitätskontrollen erstellt werden;
- alle Qualitätsprüfungen aufgezeichnet und mit Soll- und Ist-Werten angezeigt werden;
- Für alle Abnahmen und vorläufigen Abnahmen gültige Pläne und Abnahmechecklisten vorliegen;
- vor dem Verschliessen von Schächten und Durchbrüchen die notwendigen Qualitätstests und Vorabnahmen durchgeführt werden;
- sicherheitsrelevante Massnahmen und Anweisungen allen Beteiligten bekannt sind und regelmässig überprüft und dokumentiert werden;
- die Belästigung von Nachbargrundstücken auf ein unvermeidbares Minimum reduziert wird.

19.2. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben kontinuierlich und proaktiv zu überwachen. Werden Abweichungen von den vertraglichen Spezifikationen festgestellt, so hat der Auftragnehmer die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen um die Einhaltung sicherzustellen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber regelmässig Bericht über den Stand seines Qualitätssystems und die Überwachung der Fristen.

Der Auftragnehmer sammelt alle Originalprotokolle der Inspektionen und legt sie dem Auftraggeber auf Verlangen zur Einsichtnahme vor.

19.3 Der Auftragnehmer hat durch geeignete personelle und organisatorische Massnahmen sicherzustellen, dass die Vorgaben des PQM-Systems eingehalten werden.

19.4 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Verlangen Kopien von Abnahmeprotokollen und Q-Tests seiner eigenen Leistungen, der Leistungen von Subunternehmern und Lieferanten zur Verfügung. Diese Unterlagen sind dem Kunden spätestens bei der Abnahme unaufgefordert vorzulegen (siehe Artikel 22).

ARTIKEL 20

SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ / EINHALTUNG BEHÖRDLICHER AUFLAGEN / HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEN

20.1. Der Auftragnehmer ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle verantwortlich. Er ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Bauarbeiten alle erforderlichen und geeigneten Massnahmen zum Schutz von Personen (Unfallverhütung) und Sachen gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere auf dem Gebiet der Unfallverhütung, Gesundheitspolizei, Baupolizei, Feuerwehr, Verkehrspolizei) sowie den anerkannten Reglementen und Vorschriften privater Organisationen und Institutionen zu treffen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die Errichtung und der Unterhalt eines Bauzauns, das Aufstellen von Verbotsschildern für Unbefugte, die Sicherung von Anlagen und Einrichtungen zur Verhinderung von Gefahren für Personen und Sachen, die angemessene Beleuchtung von Arbeitsplätzen und Zufahrten, die Signalisation und Sicherung von Zufahrten im Bereich von öffentlichen Strassen sowie die angemessene Beseitigung von Schnee und Eis auf Verkehrswegen innerhalb der Baustelle sowie auf Zufahrten.

20.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Fall von Unfällen, Naturkatastrophen, Vandalismus usw. während der Bauarbeiten einen Warn- und Rettungsplan zu erstellen. (nachstehend zusammenfassend als "Unfallereignisse" bezeichnet). Der Alarm- und Rettungsplan muss sicherstellen, dass bei einem Unfall unverzüglich die zuständigen Einsatzkräfte verständigt und die erforderlichen Massnahmen zur Schadensminderung unverzüglich eingeleitet werden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über jeden Unfall mit Personen- oder Sachschäden zu informieren.

20.3. Der Auftragnehmer stellt ausserdem sicher, dass das auf der Baustelle beschäftigte Personal über eine gültige Arbeitserlaubnis verfügt und die geltenden Tarifverträge nach örtlichem Recht einhält.

20.4. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Emissionen während der Arbeiten das gesetzlich zulässige Mass nicht überschreiten. Der Auftragnehmer hat auch dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Emissionen (d.h. Lärm, Staub und Schmutz usw.) zu Lasten der benachbarten Gebäude auf das technisch mögliche Minimum reduziert werden.

Im Falle eines Verstosses gegen die Emissionsvorschriften gehen alle entsprechenden Schadensersatzansprüche der Anwohner zu Lasten des Auftragnehmers.

20.5. Der Auftragnehmer muss den Zugang zu den Nachbargebäuden gewährleisten.

ARTIKEL 21 - WEITERE PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

21.1. Der Auftragnehmer entschädigt den Auftraggeber für alle Schadensersatzzahlungen, Gerichtskosten und sonstigen Ausgaben, die sich aus Unfällen ergeben, die den Mitarbeitern des Auftragnehmers und ihren Helfern oder sonstigen Dritten bei der Ausführung der Arbeiten zustossen.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jeder möglichen straf- und zivilrechtlichen Haftung gegenüber Dritten frei, die mit der Durchführung und dem Betrieb der übertragenen Tätigkeiten in Zusammenhang steht. Der Kunde hat daher ausser der Zahlung der vertraglichen Gegenleistung keine weiteren Verbindlichkeiten zu tragen.

21.2 Um der im vorstehenden Absatz genannten Verpflichtung nachzukommen, hat der Auftragnehmer eine Versicherungspolice vorgelegt, die den in den Ausschreibungsbedingungen genannten Anforderungen entspricht, die in der Einleitung zu diesem Vertrag genannt und in Artikel 24 unten näher erläutert werden. Jede spätere Änderung der genannten Police ist dem Auftraggeber mitzuteilen.

ARTIKEL 22 - ANNAHME DER ARBEITEN, ABNAHME UND DOKUMENTATION DER ANLAGE

22.1. Drei Monate vor der ersten Abnahme hat der Unternehmer in Ergänzung zu den Bestimmungen von Art. 157 ff. der SIA 118 einen "Plan der Abnahmetätigkeiten" zu erstellen, der die Inbetriebsetzung, die Zwischenprüfungen, die Mängelbeseitigung, die Abnahme des Objekts, die integralen Prüfungen (betrieblich und behördlich), die Endabnahme, die Inbetriebsetzung und die Schlussabnahme umfasst.

Der Plan gibt auch Auskunft über die zu prüfende Leistungsfähigkeit, den Zeitaufwand, die Verantwortlichkeiten und den Teilnehmerkreis bei Besprechungen. Es enthält auch einen detaillierten Bericht über die integralen Tests mit einem Hinweis auf mögliche Gefahren. Sie definiert auch die Plattform für die Mängelregistrierung/-verwaltung (elektronische Plattform) und die entsprechenden "Verwaltungsrechte".

In Abweichung von Art. 158 SIA 118 hat die Inbetriebnahme von Teilen des Objekts keinen Einfluss auf dessen Abnahme.

22.2. Die Inbetriebnahme umfasst Tätigkeiten zur schrittweisen Inbetriebnahme und mechanische, elektrische und elektronische Tests durch den Auftragnehmer, um die Qualität, Funktionalität und Leistung des Objekts in Übereinstimmung mit dem Vertrag zu überprüfen. Die Inbetriebnahme liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber und dessen Vertreter rechtzeitig über den Beginn der einzelnen Inbetriebnahmeschritte. Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Auftragnehmer auf dessen Kosten Bedienungspersonal für die Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.

22.3. Wenn es für erforderlich oder zweckmässig gehalten wird, können Teile der Arbeiten im Rahmen von Zwischenprüfungen kontrolliert werden. Zwischenprüfungen sind insbesondere an Teilen des Objekts durchzuführen, die zum Zeitpunkt der Endabnahme nicht mehr ohne weiteres zugänglich sind oder bei denen es sinnvoll ist, den Funktions- oder Leistungsnachweis vor der Endabnahme zu erbringen.

Diese Zwischenprüfungen dienen nur dazu, offensichtliche Mängel an den verwendeten Materialien festzustellen. Die Mängelrechte des Auftraggebers werden durch diese Feststellungen in keiner Weise berührt. Zwischenkontrollen haben keinen Einfluss auf die Abnahme.

22.4. Vor der Endabnahme stellt der Auftragnehmer durch amtliche Betriebs- und Gesamtprüfungen sicher, dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit aller Systeme einzeln, in Kombination miteinander und in Kombination mit den bestehenden Systemen, an die sie angeschlossen sind, einschliesslich des Verhaltens und der Leistungsfähigkeit bei vorhersehbaren Störungen wie Kabelbruch, Stromausfall, kritischen Fehlern usw., vollständig auf die Einhaltung der Anforderungen geprüft werden, wobei die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen aufzuzeichnen sind. Leistungstests sind eine Voraussetzung für die Endabnahme. Der Auftragnehmer führt die Gesamtprüfungen vollständig auf eigene Kosten durch und koordiniert auch die vom Auftraggeber hinzugezogenen Dritten (Spezialisten usw.).

22.5. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Abnahme alle erforderlichen Prüfungen durch die zuständigen Behörden, Dienstleistungsunternehmen, Gemeinden, Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften usw. zu veranlassen, die entsprechenden Bescheinigungen einzuholen und sie dem Auftraggeber im Original vor der Abnahme zu übergeben.

Insbesondere muss die notwendige Freigabe und der Betrieb frühzeitig sichergestellt werden.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber schriftlich die Fertigstellung der Arbeiten mit und übergibt ihm die zur Abnahme erforderlichen technischen Unterlagen.

Der Auftraggeber lädt dann zu einer gemeinsamen Abnahme ein, sofern der Auftragnehmer dann alle von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ausgeführt hat und alle erforderlichen Abnahme- und Prüfprotokolle, Bescheinigungen, Bestätigungen und Berichte der zuständigen Behörden, öffentlichen Stellen, Gemeinden und Aufsichtsbehörden erhalten hat.

Werden bei der gemeinsamen Prüfung erhebliche Mängel festgestellt, kann der Auftraggeber die Abnahme des betreffenden Objekts verweigern. Nach Beseitigung wesentlicher Mängel an den verwendeten Materialien (und schriftlicher Mitteilung des Auftragnehmers, dass die wesentlichen Mängel beseitigt sind), fordert der Auftraggeber zu einer erneuten Abnahme auf.

Die gemeinsame Inspektion wird gegebenenfalls wiederholt, bis keine wesentlichen Mängel mehr vorhanden sind. Die Kosten der erneuten Abnahmeprüfung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Ergebnisse jeder Abnahmeprüfung werden in einem ausführlichen Prüfbericht festgehalten, der von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

Erhebliche Mängel im Sinne dieses Artikels sind insbesondere solche, die die Tauglichkeit des Vertragsgegenstandes für die gewöhnliche oder vereinbarte Verwendung unmittelbar und erheblich beeinträchtigen, die eine Gefahr für die Benutzer des vom Vertrag erfassten Objekts

mit sich bringen, sowie die übermässige Häufung von Mängeln, die an sich unerheblich sind. Die Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung steht unter dem Vorbehalt, dass der Auftragnehmer alle nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erbracht hat und das von beiden Parteien unterzeichnete Abnahmeprotokoll vorliegt, aus dem hervorgeht, dass keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden bzw. festgestellte wesentliche Mängel beseitigt worden sind. Sind diese Bedingungen zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Abnahmetermins nicht erfüllt, wird die Abnahme auf Kosten des Auftragnehmers verschoben, der auch die daraus resultierenden Kosten und Schäden (sowohl direkte als auch indirekte) zu tragen hat. Eine Abnahme des Objekts ohne Prüfung ist ausgeschlossen.

Ein Verzicht des Auftraggebers auf die Geltendmachung von festgestellten Mängeln kann nur ausdrücklich und schriftlich wirksam erklärt werden. Ein stillschweigender Verzicht ist in jedem Fall ausgeschlossen, auch wenn die festgestellten Mängel, aus welchen Gründen auch immer, nicht im Prüfbericht aufgeführt wurden.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine Teilabnahme des Objekts durch den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abnahmeprüfung in Anwesenheit des Auftraggebers oder seiner Beauftragten alle erforderlichen Anweisungen für das ordnungsgemässe Funktionieren der vorhandenen Anlagen zu geben. Die erfolgreiche Abnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Abnahme des Objekts durch den Auftraggeber. Die bestandene Abnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Abnahme des Objekts durch den Auftraggeber. Zum Zeitpunkt der Abnahme geht das Objekt in den Schutz des Auftraggebers über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Auftragnehmer das Risiko sowie die Verantwortung und die Kosten für alle notwendigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten am Objekt. Die Annahme ist von den Vertragsparteien schriftlich festzuhalten. Mit der Abnahme übernimmt der Auftraggeber das Objekt in seiner Gesamtheit. Von diesem Zeitpunkt an laufen die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen für das gesamte Objekt.

22.6. Rechtzeitig vor Ablauf der Beanstandungs- oder Verjährungsfrist von fünf oder zehn Jahren führen die Vertragsparteien gemeinsam die Schlusskontrolle nach § 177 SIA 118 durch.

22.7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die vollständige technische und administrative Dokumentation der gesamten Anlage (zwei physische Exemplare und ein digitales Exemplar) gemäss den Angaben in der ausführlichen Projektbeschreibung zur Verfügung zu

stellen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, alle Unterlagen und Aufzeichnungen, die sich auf die erbrachten vertraglichen Leistungen beziehen, auf eigene Kosten mindestens 10 Jahre ab dem Datum der Endabnahme sicher aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist die Vernichtung der Unterlagen nur zulässig, wenn der Auftraggeber die unentgeltliche Übernahme der Unterlagen und Dokumente verweigert.

ARTIKEL 23 - GEWÄHRLEISTUNG FÜR MÄNGEL DER LEISTUNGSERBRINGUNG

23.1. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass das Objekt frei von Mängeln ist.

Weist der Auftraggeber darauf hin, dass die Arbeiten nicht fachgerecht ausgeführt worden sind und daher einen Ausführungsmangel darstellen, trägt der Auftragnehmer die Beweislast dafür, dass die Arbeiten stattdessen vertragsgemäss ausgeführt worden sind.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die in der Baubeschreibung angegebenen Leistungsanforderungen erfüllt werden.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass zum Zeitpunkt der Abnahme keine Restfeuchte in den Nutzungsräumen vorhanden ist.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Bedingungen und Auflagen der rechtskräftigen Baugenehmigung während der Ausführung der Arbeiten vollständig eingehalten werden.

23.2. Nach der Abnahme des Objekts gelten die Bestimmungen über die Gewährleistung und die Haftung für Mängel nach den §§ 165 ff. des SIA 118.

Für nicht verdeckte Mängel beträgt die Gewährleistungsfrist (Reklamationsfrist) zwei Jahre ab Ablieferung/vollständiger Abnahme (Endabnahme) des Gesamtobjekts.

Für verborgene Mängel richtet sich die Haftung des Unternehmers nach den §§ 178 ff. der SIA 118. Für verdeckte Mängel wird jedoch abweichend von Art. 179 Abs. 2 eine Rügefrist von sechzig Tagen vereinbart. Darüber hinaus gewährt der Auftragnehmer für die Gebäudehülle (Dach, Fassade und Fundamente usw.) eine Garantie von 10 Jahren anstelle der 5-jährigen Garantiezeit. Die Verjährungsfrist beträgt - abweichend von § 180 SIA 118 - zehn Jahre ab Endabnahme.

Der Auftragnehmer haftet auch uneingeschränkt für die von seinen Subunternehmern ausgeführten Tätigkeiten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mangelhafte Arbeiten unverzüglich nach Eingang der

Mängelrüge des Auftraggebers unentgeltlich zu beseitigen (Nachbesserung). Ist der Auftragnehmer nicht bereit oder nicht in der Lage, einen vom Auftraggeber gerügten Mangel unverzüglich zu beseitigen, so hat der Auftraggeber unabhängig von Art und Umfang des Mangels das Recht:

- den betreffenden Mangel und alle anderen bisher nicht behobenen Mängel (auf Kosten des Auftragnehmers) durch einen Dritten seiner Wahl ohne richterliche Genehmigung beheben zu lassen (Ersatzvornahme);
- die dem Auftragnehmer zustehende Vergütung angemessen herabzusetzen (Minderung).
Der Auftragnehmer ist - sofern sich der Auftraggeber für die Durchführung von Ersatzleistungen entscheidet - verpflichtet, die Kosten für die Beseitigung bestehender Mängel vorzuschüssen.

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber in vollem Umfang für alle Schäden, die dieser als unmittelbare oder mittelbare Folge einer Pflichtverletzung oder mangelhaften Vertragserfüllung erleidet.

Führt eine vom Auftragnehmer durchgeführte Tätigkeit aufgrund fehlerhafter Ausführung zu einem Personen- und/oder Sachschaden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Haftung für alle auf die fehlerhafte Ausführung zurückzuführenden Ansprüche zu übernehmen und den Auftraggeber folglich schadlos zu halten.

In Abweichung von § 150 Abs. 3 SIA 118 vereinbaren die Parteien, dass ein allfälliger Abzug vom Vertragspreis des Werkes keiner betragsmässigen Begrenzung unterliegt.

In jedem Fall ist der Auftraggeber gemäss Art. 82 des Schweizerischen Obligationenrechts berechtigt, den vom Auftragnehmer geschuldeten Gesamtbetrag für die Mängelbeseitigung vom Objektpreis abzuziehen.

Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz des Auftragnehmers werden alle Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber Lieferanten, Subunternehmern oder Versicherungen mit sofortiger Wirkung an den Auftraggeber abgetreten, so dass der Auftraggeber Haftungs- und Mängelansprüche direkt gegen diese geltend machen kann. In diesem Fall hat der Auftraggeber auch das Recht, die entsprechenden Vergleichsrechte allein geltend zu machen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor und nach der Ausführung von Arbeiten, die zu Schäden an unmittelbar betroffenen und/oder benachbarten Gebäuden und Bauwerken führen können

(Abbrucharbeiten, Rammarbeiten, etc.), Beweissicherungsmassnahmen (z.B. durch behördliche Feststellungen, Gutachten) vorzubereiten. Die Kosten für solche Beweissicherungsmassnahmen trägt der Auftragnehmer.

23.2. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Garantie in Form einer Bankbürgschaft in der in Artikel 24 genannten Höhe. Diese Garantie umfasst die Haftung für alle während der Garantiezeit von zwei Jahren auftretenden Mängel (offene Mängel). Solange diese Bankgarantie nicht vorliegt, werden die letzten 10 % des Honorars für die Arbeiten nicht zur Zahlung fällig. Diese Bankbürgschaft, die bis zu 25 Monate nach der vollständigen Abnahme des Bauwerks gültig ist, muss ausdrücklich vorsehen, dass der Hauptschuldner auf den Vorteil der vorherigen Zahlung verzichtet und dass die Bürgschaft innerhalb von fünfzehn Tagen nach einer einfachen schriftlichen Aufforderung durch den Auftraggeber in Kraft tritt.

ARTIKEL 24 – VERSICHERUNGEN

24.1. Der Auftragnehmer versichert auf eigene Kosten die folgenden Risiken (einschliesslich der Risiken, die sich aus der Einschaltung von Subunternehmern, Lieferanten und Nachunternehmern im Allgemeinen ergeben):

Haftpflichtversicherung

Körperverletzung: Versicherungssumme pro Ereignis: CHF 3'000'000;

Sachbeschädigung: Versicherungssumme pro Ereignis: CHF 10'000'000;

Baumängel und Installationsfehler: Versicherungssumme pro Ereignis: CHF 1'000'000;

Reine finanzielle Verluste: Versicherungssumme pro Ereignis: CHF 500'000;

24.2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber am heutigen Tag Kopien der Policen/Anhänge der Policen für die in diesem Artikel genannten Versicherungen übergeben. Im Detail:

- RCT-Police Nr. **XXXXXX** ausgestellt von **YYYYYYY** am **tt.mm.jjjj**;
- RCT-Police Nr. **XXXXXX** ausgestellt von **YYYYYYY** am **tt.mm.jjjj**.

Die Ansprüche des Auftragnehmers gegen seine Versicherer im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu Gunsten des Auftraggebers gesichert.

Unberührt bleibt auch die gesamte Haftung des Lieferanten für gedeckte oder nicht gedeckte Schäden und/oder für Schäden, die die Versicherungssummen der in Abs. 2 genannten Policen übersteigen.

24.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Policen geeignete Unterlagen zum Nachweis ihrer vollen Wirksamkeit zu übermitteln.

24.4. Kann der Anbieter zu keinem Zeitpunkt nachweisen, dass der in Absatz 2 genannte Versicherungsschutz voll funktionsfähig ist, kann der Vertrag von Rechts wegen aufgelöst werden, wobei die in Artikel 11 genannte Kautionsverpflichtung verfällt, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines etwaigen höheren Schadens.

ARTIKEL 25 – VERTRAULICHKEITSKLAUSEL

25.1. Der Auftragnehmer ist unter Androhung der Kündigung des Vertrages und unbeschadet des Rechts auf Ersatz des dem Auftraggeber entstandenen Schadens verpflichtet, auch nach Ablauf des Vertrages alle Daten, Nachrichten und Informationen über die in Ausführung des Vertrages durchgeführten Tätigkeiten sowie über die Tätigkeiten des Auftraggebers, von denen er im Rahmen der Ausführung des Vertrages Kenntnis erlangt hat, vertraulich zu behandeln.

25.2. Die im vorstehenden Absatz dargelegte Verpflichtung erstreckt sich auf alles Material, das bei der Durchführung dieses Vertrags entstanden ist oder erstellt wurde, mit Ausnahme von Daten, Nachrichten, Informationen und Dokumenten, die öffentlich zugänglich sind oder werden.

25.3. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine eigenen Angestellten, Berater und Mitarbeiter sowie seine Subunternehmer und deren Angestellte, Berater und Mitarbeiter die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Vertraulichkeitsverpflichtungen genauestens einhalten, und verpflichtet sich daher, keine Kopien, Auszüge, Notizen oder Ausarbeitungen von Schriftstücken oder Dokumenten, die ihm aufgrund der ihm vertraglich übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt wurden, anzufertigen oder anderen zu gestatten.

ARTIKEL 26 - URHEBERRECHTE / ANBRINGUNG VON WERBETRÄGERN

26.1. Rechte, die dem Auftragnehmer gehören und die er im Rahmen seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit diesem Vertrag erworben hat (Urheberrechte, Nutzungsrechte an Urheberrechten und andere Rechte an geistigem Eigentum), gehen mit Begleichung der letzten Rate in das Eigentum des Auftraggebers über. Um diesen Rechtsübergang zu ermöglichen, sorgt der Auftragnehmer dafür, dass in den Verträgen und etwaigen Nachträgen, die er mit seinen

Subunternehmern zu schliessen hat, die entsprechenden Rechte (Urheberrechte, Nutzungsrechte an Urheberrechten und sonstige Immaterialgüterrechte) vollständig auf den Auftragnehmer übertragen werden. Verstösst der Auftragnehmer gegen diese Bestimmung und werden Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte von Dritten geltend gemacht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber in vollem Umfang schadlos zu halten und auf eigene Kosten die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die betreffenden Rechte auf ihn übertragen werden.

26.2. Der Auftragnehmer ist zur Anbringung von Werbeträgern innerhalb der Grundstücksgrenzen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt. Diese müssen den behördlichen Anforderungen entsprechen. Die Einnahmen aus der Vermietung von Werbeflächen (z.B. Gerüstflächen) stehen ausschliesslich dem Auftraggeber zu.

ARTIKEL 27 - VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

27.1. Gemäss und im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und ihrer späteren Änderungen und Ergänzungen teilt der Auftraggeber als Verantwortlicher für die im Rahmen dieses Verfahrens zur Verfügung gestellten Daten mit, dass diese ausschliesslich für die Zwecke der Vertragserfüllung verwendet und mittels elektronischer und manueller Systeme verarbeitet werden, und zwar in jedem Fall so, dass ihre Sicherheit und Vertraulichkeit gewährleistet ist.

27.2. Der Auftragnehmer erklärt, dass er über die Veröffentlichungspflichten gemäss Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (RGPD) informiert wurde und dass die entsprechenden Informationen im *Anhang A* zu diesem Dokument enthalten sind.

ARTIKEL 28 – KOMMUNIKATION

29.1. Mitteilungen, die diesen Vertrag betreffen, sind vom Auftraggeber an den Auftragnehmer unter der PEC-Adresse xxxxxx@pec.it und vom Auftragnehmer an den Auftraggeber unter der PEC-Adresse con.zurigo@cert.esteri.it zu richten.

ARTIKEL 29 - STREITFÄLLE UND GERICHTSBARKEIT

30.1. Die Parteien vereinbaren unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze, dass für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ausschliesslich das Handelsgericht des Kantons Zürich oder, falls dessen sachliche Zuständigkeit nicht beansprucht werden kann, das Bezirksgericht Zürich zuständig ist.

Wird der Auftraggeber von einem Dritten vor einem anderen Gericht als dem Handelsgericht des Kantons Zürich oder (falls das Handelsgericht des Kantons Zürich unzuständig ist) vor einem anderen Gericht als dem Bezirksgericht Zürich verklagt, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen solchen Vorrang mittels Zustellungsklage vor diesem anderen Gericht zu verklagen.

Verklagt der Auftraggeber einen Dritten vor einem anderen Gericht als dem Handelsgericht des Kantons Zürich (oder, falls das Handelsgericht des Kantons Zürich sachlich unzuständig ist, vor einem anderen Gericht als dem Bezirksgericht Zürich), so ist der Auftraggeber zudem berechtigt, den Auftragnehmer auch vor diesem anderen Gericht zu verklagen, wenn die Voraussetzungen des einfachen allgemeinen Klagegrundes erfüllt sind.

30.2. Zu diesem Zweck wählt der öffentliche Auftraggeber seinen Sitz bei der Avvocatura Generale dello Stato. Der Auftragnehmer wählt als Firmensitz den Sitz von **XXXXXXXX**, der sich in **XXXXXXXX** befindet.

30.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, um eine solche Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt. Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag nicht alle Aspekte abdeckt, die für diese Art von Arbeitsvertrag erforderlich sind.

30.4. Keine Vertragsklausel darf als ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht auf die dem Auftraggeber nach internationalem Recht zustehenden Immunitäten ausgelegt werden.

ARTIKEL 30 - VERTRAGLICHE KOSTEN

31.1. Alle Vertrags-, Registrierungs- und Nebenkosten, die sich aus dieser Urkunde ergeben, gehen ausnahmslos zu Lasten des Auftragnehmers, der sich damit einverstanden erklärt.

Diese Urkunde, digital formatiert, umfasst 38 (achtunddreissig) Seiten.

Zürich, xx XXXXX 2023

Der Auftraggeber

Il Console Generale d'Italia

Vorname Name

Der Auftragnehmer

XXXXXXXXXXXX